

# Auszug aus dem Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

H 3234  
85

2009

Ausgegeben am 3. April 2009

Nr. 17

## Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung

Vom 24. März 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürger-  
schaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung  
und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003  
(Brem.GBl. S. 251 – 301-b-5), geändert durch Artikel 2  
des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl.  
S. 614), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu  
§ 47 folgende Angabe eingefügt:

„§ 47a Ergänzungsvorbereitungsdienst“

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wer das Hauptamt beendet oder das 65. Lebens-  
jahr vollendet hat, kann nach Ablauf des Monats,  
in den dieses Ereignis gefallen ist, noch für die  
Dauer von fünf Jahren prüfen.“

3. § 16 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. den Nachweis über die Ableistung der prakti-  
schen Studienzeiten (§ 7 Abs. 1).“

4. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dem Prüfling schriftlich“ durch die Worte „unverzüglich ohne Namensnennung unter Angabe der bei der Anmeldung zur ersten juristischen Prüfung vom Justizprüfungsamt zugeteilten Prüfungsnummer durch Aushang im Justizprüfungsamt und im Fachbereich 6 der Universität Bremen“ ersetzt.

5. Dem § 22 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Prüflingen und Zuhörern ist es untersagt, Aufzeichnungen über den Ablauf der mündlichen Prüfung mittels technischer Hilfsmittel anzufertigen. Zuhörer dürfen ferner keine Aufzeichnungen in schriftlicher Form erstellen. Die von den Prüflingen angefertigten Notizen sind nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszuhändigen.“

(8) Zur Überprüfung, ob das Verbot des Absatzes 7 Satz 1 beachtet wird, können in Vertretung oder im Auftrage des Vorsitzenden des Justizprüfungsamts handelnde Personen Prüflinge und Zuhörer dazu veranlassen, mitgebrachte Aktenkoffer, Aktentaschen oder andere Behältnisse zu öffnen, ihnen Einblick in dieselben zu gestatten sowie diese für die Dauer der mündlichen Prüfung unter Abschluss eigener Zugangsmöglichkeit abzustellen.

(9) Zuhörer, die gegen das Verbot des Absatzes 7 Satz 1 oder 2 verstoßen, haben den Prüfungsraum zu verlassen.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag“ durch die Worte „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erfolgt die Unterbrechung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten dafür vorgesehenen Prüfungstermin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht. Der Prüfling ist darauf besonders hinzuweisen. Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten dafür vorgesehenen Prüfungstermin an einer vollständigen neuen mündlichen Prüfung teil.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der schriftlichen Prüfung unterzogen, kann eine Unterbrechung wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung einer Unterbrechung ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, in Satz 3 werden die Worte „von drei Monaten“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für das Verfahren der Notenverbesserung wird, sofern nicht die zu verbessernde staatliche Pflichtfachprüfung unter den Voraussetzungen des § 26 (Freiversuch) bestanden wurde, eine Gebühr von 300 Euro erhoben. Die Entrichtung der Gebühr ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Nimmt der Prüfling vor Anfertigung der ersten Aufsichtsarbeit vom Prüfungsversuch Abstand, so wird die Hälfte der entrichteten Gebühr erstattet. Dasselbe gilt, wenn vom Prüfungsversuch Abstand genommen wird, bevor die Zuleitung der Aufsichtsarbeiten an die Prüfer zur Bewertung verfügt worden ist.“

8. Dem § 32 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Universität Bremen teilt dem Justizprüfungsamt die Teilnehmer und die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung schriftlich mit.“

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter der Ausbildung erlässt Richtlinien für die Stationsausbildung, die Einführungslehrgänge, die praxisbegleitenden Ausbildungslehrgänge und den Ergänzungsvorbereitungsdienst mit dem anschließenden allgemeinen Vorbereitungsdienst.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „zwei“ durch die Worte „bis zu vier“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen,“ gestrichen und das Wort „sowie“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

10. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „für die Große Juristische Staatsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 357 – 301-c-7)“ durch die Worte „für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 25. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 393-301-c-7)“ ersetzt.

11. In § 47 Abs. 2 werden die Worte „für die Große Juristische Staatsprüfung in der Fassung vom 13. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 357 – 301-c-7) durch die Worte „für die zweite juristische Staatsprüfung für Juristen vom 25. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 393 – 301-c-7)“ ersetzt.

12. § 47a erhält folgende Fassung:

#### „ § 47a

##### **Ergänzungsvorbereitungsdienst**

(1) Hat ein Referendar die zweite juristische Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, verweist der Leiter der Ausbildung den Referendar zurück in den Vorbereitungsdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst). Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert vier Monate; der Leiter der Ausbildung kann ihn in Ausnahmefällen verkürzen oder wegfällen lassen.

(2) Während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes hat der Referendar ein besonderes Ausbildungsprogramm abzuleisten. Eine Stationsausbildung findet nicht statt.

(3) Der Referendar hat die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung in den auf den Abschluss des Ergänzungsvorbereitungsdienstes folgenden Terminen anzufertigen. Danach wird der Vorbereitungsdienst fortgesetzt.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 24. März 2009

Der Senat